

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

WE Bf St. Egidien

Weichen 67W06 + 67W08 + 67W15 + 67W16

Projekt T.016068168

Erneuerung Weichen 67W15 + 67W16

Projekt T.016068185

Erneuerung Weichen 67W06 + 67W08

DB InfraGO AG

Region Südost

Projektrealisierung Oberbau, Projekte Netz Dresden/ Zwickau (V.IW-SO-P 322)

Brandenburger Straße 1

04103 Leipzig

Inhaltsverzeichnis

A.	Projektübersicht	5
B.	Angaben zur Baustelle und Ausführung	6
0.1	Angaben zur Baustelle	6
0.1.1	Lage der Baustelle	6
0.1.2	Besondere Belastungen	7
0.1.3	Vorhandene Anlagen	7
0.1.3.1	Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG	7
0.1.3.2	Kabel und Leitungen Dritter	8
0.1.3.3	Angaben zur Strecke / zu den Strecken	8
0.1.3.4	Oberbau	9
0.1.4	Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle	10
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	10
0.1.6	bleibt frei	10
0.1.7	bleibt frei	10
0.1.8	Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen	11
0.1.9	Baugrund	11
0.1.10	Bleibt frei	12
0.1.11	Bleibt frei	12
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	12
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten	12
0.1.14	Schutzmaßnahmen	12
0.1.15	bleibt frei	12
0.1.16	bleibt frei	12
0.1.17	Hindernisse	12
0.1.18	Kampfmittel	13
0.1.19	Baustellenverordnung	13
0.1.20	Auflagen Dritter	13
0.1.21	bleibt frei	13
0.1.22	Vorarbeiten des AG	13
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	13
0.2	Angaben zur Ausführung	14
0.2.1	Bauablauf	14
0.2.2	Erschwernisse	14
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	14
0.2.4	Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)	14

0.2.4.1	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG	14
0.2.4.2	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN	15
0.2.5	Kontaminierte Bereiche.....	17
0.2.6	Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen.....	17
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	17
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	17
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer.....	17
0.2.10	bleibt frei	17
0.2.11	bleibt frei	17
0.2.12	bleibt frei	17
0.2.13	Eignungs- und Gütenachweise	17
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial.....	17
0.2.14	Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen.....	18
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	19
0.2.15.1	Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept	19
0.2.15.1.1	Entsorgungs- und Zuführungskonzept	19
0.2.15.1.2	Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen.....	20
0.2.15.1.3	Deklarationsanalytik.....	21
0.2.15.2	Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung	22
0.2.16	Materialbeistellung durch Auftraggeber.....	22
0.2.17	Materialliefer- und Abfuhrplan	23
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	23
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	23
0.2.20	bleibt frei	24
0.2.21	bleibt frei	24
0.2.22	bleibt frei	24
0.2.23	Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5).....	24
0.2.24	Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)	25
0.2.25	Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16).....	25
0.2.26	Ausführung Rand- und Zwischenwegarbeiten	25
0.2.27	Ausführung Planumsverbesserung.....	25
0.2.28	Ausführung Entwässerungseinrichtung	26
0.2.29	Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6).....	26
0.2.30	Arbeiten an Signalanlagen.....	26
0.2.31	Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich	26

0.2.32	Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung.....	26
0.2.32.1	Absteckung.....	26
0.2.32.2	Abnahmevermessung.....	26
0.2.32.3	Lichtraummessung (und Engstellendokumentation).....	27
0.2.33	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	27
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	27
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen	27
0.4.1	Nebenleistungen	27
0.4.2	Besondere Leistungen	27
0.5	Technische Bearbeitung	28
0.5.1	Ausführungsunterlagen.....	28
0.5.2	Bestandsunterlagen und Dokumentation	28
0.5.3	Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2).....	28

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauabschnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
1.	Weichenerneuerung mit Bettungserneuerung (BE): Erneuerung von 4 Weichen (190er bis 300er Weichen) mit Bettungserneuerung Deckschotter (konventionell): 2 Weichen: ABW/EW 54-190-1:9 B 2 Weichen: EW 54-300-1:9 B (davon 2 Weichen mit vollständiger Bettungserneuerung und Einbau einer Sauberkeitsschicht) Einbau B93-Schwellen im Bereich einer vorhandenen Gleissperre Erneuerung einer Weichenverbindung (W54-B70/B90-1538) mit Bettungserneuerung Deckschotter (konventionell) Schienenerneuerung in Anpassungsbereichen Schweiß- und Neutralisationsarbeiten Herstellung der Gleislage in mehreren Stopfgängen geometrische Anpassung Anschlussbereiche/-weichen Wiederherstellung Rand- und Zwischenwege Sicherung von Anlagen Durchführung Belastungsstopfgang Durchführung Neuschienenschleifen Durchführung Vermessungsarbeiten (Bauvermessung) Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen (Verbundvergabe)

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland: Sachsen

Stadt/Landkreis: Gemeinde St. Egidien/ Landkreis Zwickau

Lage im Netz:

Bahnhof: Bf St. Egidien [DEG]

von Weiche 67W03 bis Weiche 67W17

Strecke: 6641 „Stollberg (Sachs) – St. Egidien“ (Gleis 6705)

von km 19,493 bis km 19,664

Strecke: lokale Stationierung (WA 67W03 – WA 67W17)

von km -0,002 bis km 0,299

Strecke: lokale Stationierung (WA 67W08 – WA 67W13)

von km 0,000 bis km 0,092

Durch den Bf St. Egidien führt außerdem:

Strecke: 6258 „Dresden Hbf – Abzweig Werdau Bogendreieck“ (Gl. 6701 und 6702)

von Weiche 67W01 bis Weiche 67W41

von km 104,198 bis km 105,632

Lage des Bahnkörpers:

überwiegend geländegleich, teilweise in Dammlage

An den Baubereich grenzen:

überwiegend grenzen Industrie-, Handels- und Gewerbeflächen an den Bf St. Egidien, weiterhin alte Bahnanlagen, Brachflächen sowie Kleingärten; Wohnbebauung bahnlinks im Abstand ≥ 100 m (hinter Gehölzstreifen)

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht über Rand-/ Zwischenwege sowie von der Lager- und Baustelleneinrichtungsfläche über die Eingleisstelle im Gleis 6705

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

Die Zufahrt per Schiene ist aus den Richtungen Zwickau (über Glauchau) und Chemnitz möglich. Per Straße ist der Bf St. Egidien von der A4/ B173/ B180 kommend über die S255 und Bahnhofstraße erreichbar (Lagerplatz/ BE-Fläche an der Eingleisstelle/ Gleis 6705). Eine direkte Zufahrt mit Straßenfahrzeugen bis zu den Weichen ist nicht möglich.

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Aufgleisstelle: vorh. Ausplattung km 19,747 im Gleis 6705 (StB-Großflächenpl., Eindecklänge ca. 10 m)

Der AG stellt keine weitere Aufgleismöglichkeit zur Verfügung. Diese ist vom AN bei Bedarf selbst zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und anschließend vollständig zurückzubauen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Bf St. Egidien [DEG]:	Gleis 6703 (WE)
Bf St. Egidien [DEG]:	Gleis 6704 (DuA/SiS)
Bf Glauchau (Sachs) [DGL]:	Gleise 22 und 23 (WE)
Bf Glauchau (Sachs) [DGL]:	Gleis 22 (DuA/SiS)
Bf Zwickau (Sachs) Hbf [DZW]:	Gleise N17 und N59 (WE)
Bf Zwickau (Sachs) Hbf [DZW]:	Gleis N17 (DuA/SiS)

Weitere für die Arbeitszüge notwendige Gleise und Weichen in den entsprechenden Bahnhöfen hat sich der AN in eigener Verantwortung zu mieten bzw. zu reservieren. (optional nach regionaler Erfordernis und Möglichkeit).

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen**0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG**

Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, die sich im Umkreis von bis zu 2,5 m von der Gleisachse befinden:

von km	bis km	Länge [m]	Hindernis / Anlagen	Seite (bezogen auf Kilometrierung)	Abstand [m] zur Gleisachse	Bemerkung
km lokale Stationierung (67W03 – 67W17)						
0,067			GEA (Schutzstumpf W06)			schützen
km lokale Stationierung (67W08 – 67W13)						
0,073			Gewölbedurchlass DL01			schützen
km Strecke 6641						
19,523			EÜ „Bahnhofstraße“			BW schützen
19,594	19,664	70	Beton-KK Gr. I i.F. (Gl. 5)	rechts	1,50	schützen
19,644			GS 67W18 mit FüSi (Gl. 4)			bauzt. ausb., FüSi erneu.

von km	bis km	Länge [m]	Hindernis / Anlagen	Seite (bezogen auf Kilometrierung)	Abstand [m] zur Gleisachse	Bemerkung
19,742	19,752	10	Ausplattung (Gl. 5)			Eingleisstelle für WE
km Strecke 6258						
104,321			SÜ „S255/ Am Viadukt“			
104,622			Gewölbedurchlass DL01			

Ergänzend hierzu gelten die im Trassierungsentwurf aufgeführten Hindernisse.

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

Durch den AN sind die erforderlichen Leitungsauskünfte und Schachtgenehmigungen vor Beginn der Bauarbeiten einzuholen. Vorhandene Kabel/ Leitungen und Anlagen sind bauzeitlich zu sichern.

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Streckenstandard	R80	(Gl. 6704 + Gl. 6705)
	M160	(Weichen 67W06+08, 67W15+16)
Streckenklasse	CM4 (21 t / 8,0 t/m)	(Gl. 6704 + Gl. 6705)
	D4 (22,5 t / 8,0 t/m)	(Weichen 67W06+08, 67W15+16)
Streckenbelastung	≤ 10.000 Lt/Tag	(Gl. 6704 + Gl. 6705, W. 67W15+16)
	> 10.000 - 19.999 Lt/d	(Weichen 67W06+08)
Abweichende maximale Last	nicht bekannt	

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Umbaubereiche:	vzg = 40 km/h	(Gl. 6704)
	vzg = 60 km/h	(Gl. 6705, W. 67W06+08, 67W15+16)
Nachbargleise:	Hg = 120 km/h	(Gl. 6701+02/ Strecke 6258)
Neigetechnik:	Hg _N = 160 km/h	(Gl. 6701+02/ Strecke 6258)

Gleisgeometrie:

Radien:	≥ 220 m	(Gl. 6705, km 20,100)
Überhöhungen:	≤ 80 mm	(Gl. 6704, km 20,100)
Längsneigungen:	≤ 0,800 ‰	(Gl. 6704 + Gl. 6705)
	≤ 17,500 ‰	(WVbdg. 67W06 - 67W08)

Gleisabstände:

Umbaubereich:	≥ 4,90 m	(Gl. 6703 <> Gl. 6704)
	≥ 5,00 m	(Gl. 6704 <> Gl. 6705)
Bahnhofsbereich/ Strecke 6258:	≥ 4,50 m	(Gl. 6701 <> Gl. 6702)

0.1.3.4 Oberbau**Vorhandene Oberbauanordnung Weichen:**

Anlage km (WA)	Grund- form	Anschluss WA	Anschluss WE gS.	Anschluss WE aS.
67W06 0,112 (lokale Station.)	EPR 49- 190-1:9 H	- 1,2 m KS49-H - ab 1,2 m KS49-BS66 (WVbdg 67W06-67W08)	- 6,0 m KS49-H - 11,1 m W49-B70 - ab 17,1 m W54-B (WVbdg 67W03-67W06)	- 32,0 m KS49-H - ab 32,0 m Ende Gleis (Schutzstumpf 67W06)
67W08 0,233 (lok. St.)	EPL 49- 300-1:9 H	- 4,8 m KS49-H - ab 4,8 m KS49-BS66 (WVbdg 67W06-67W08)	- 5,8 m KS49-H - ab 5,8 m KS49-BS66 (WVbdg 67W08-67W17)	- 59,0 m KS49-H(+B) - ab 59,0 m WE 67W13 (WVbdg 67W08-67W13)
67W15 19,539	EWR 54- 300-1:9 B	- 6,0 m KS54-B - ab 6,0 m WA 67W13 (WVbdg 67W13-67W15)	- 7,1 m KS49-B - ab 7,1 m KS49-BS66 (Gleis 6705)	- 18,2 m KS54-B - ab 18,2 m WA 67W16 (WVbdg 67W15-67W16)
67W16 19,591	EWL 54- 190-1:9 B	- 18,2 m KS54-B - ab 18,2 m WE 67W15 (WVbdg 67W15-67W16)	- 5,4 m KS54-B - 1,2 m KS49-B - 5,0 m KS49-H - ab 11,6 m WE 67W17 (WVbdg 67W16-67W17)	- 9,1 m KS49-B - 9,5 m KS49-BS66 - 9,7 m KS49-H - ab 28,3 m KS49-BS66 (Gleis 6704)

Geplante Oberbauanordnung Weichen:

Anlage km (WA)	Grund- form	Anschluss WA	Anschluss WE gS.	Anschluss WE aS.
67W06 0,112 (lok. St.)	ABW 54- 190-1:9 B	- 1,8 m B vor WA - 16,2 m W49-B90-1538 (WVbdg 67W06-67W08)	- 7,07 m Endteil B - 10,0 m B10.003 (WVbdg 67W03-67W06)	- 7,67 m Endteil B - 3,25 m W49-B70-1538 - 3,0 m KS49-Hh-1667 (Schutzstumpf)
67W08 0,233 (lok. St.)	EWL 54- 300-1:9 B	- 1,8 m B vor WA - 16,2 m W49-B90-1538 (WVbdg 67W06-67W08)	- 7,07 m Endteil B - 16,2 m W49-B90-1538 (WVbdg 67W08-67W17)	- 7,67 m Endteil B - 16,2 m W54-B90-1538 (WVbdg 67W08-67W13)
67W15 19,539	EWR 54- 300-1:9 B	- 1,8 m B vor WA - 2,4 m B10.003 (WVbdg 67W13-67W15)	- ÜSwg 54/49 - 7,07 m Endteil B - 16,2 m W49-B90-1538 (Gleis 6705)	- 7,67 m Endteil B - 8,7 m B10.003 - 1,8 m B vor WA (WVbdg 67W15-67W16)
67W16 19,591	EWL 54- 190-1:9 B	- 1,8 m B vor WA - 8,7 m B10.003 - 7,67 m Endteil B (WVbdg 67W15-67W16)	- Endteil B - Versch. mit WE 67W17 - inkl. ÜSwg 54/49 (WVbdg 67W16-67W17)	- ÜSwg 54/49 - 7,67 m Endteil B - 10,5 m W49-B70-1538 - 9,00 m KS49-B93-1667 (Gleis 6704)

Oberbauanordnung Weichenverbindung 67W08-67W13 (km lokale Stationierung):

von km	bis km	Länge [m]	Oberbauanordnung vorhanden	Oberbauanordnung geplant	Bemerkungen
0,000	0,033	33	EWL 49-300-1:9 H	EWL 54-300-1:9 B	Weiche 67W08
0,033	0,041	8	KS49-H	Endteil B	WE mit vBE
0,041	0,057	16		W54-B90-1538	Gleiserneuerung mit vollständiger Bettungserneuerung
0,057	0,069	12		W54-B70-1538	
0,069	0,085	16		W54-B90-1538	
0,085	0,092	7	KS49-B	54E4	Schienenerneuerung
0,092	0,125	33	EW54-300-1:9 B	-	Weiche 67W13

Weitere Leistungen Oberbau:

Im Anschlussbereich der Weiche 67W16 (abzw. Strang/ Gleis 6704) ist im Bestand eine Gleissperre (67W18, km 19,644) mit einseitiger Führung auf Holzschwellen vorhanden. Im Zusammenhang mit der Weichenerneuerung sind die Holzschwellen durch Schwellen des Typs B93 zu ersetzen und die Führungsschiene zu erneuern (49E5, Abmessungen und Anzahl der Schwellen gemäß Regelzeichnung Iow 54.07.0018, die Gleissperre selbst verbleibt in Bestandslage).

An den Weichenanfängen der umzubauenden Weichen sind neue Schotterabfangungen aus Bahnsteigelementen im Bereich der Weichenantriebe/ des Weichengestänges einzubauen. Die vorhandenen Beton-Einfassungsrahmen sind zurückzubauen (Weichen 67W06 und 67W08).

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

Angaben zu Bahnübergängen während der Bauarbeiten:

Im Umbaubereich befinden sich keine Bahnübergänge.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Im Bereich der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie vorhandener Zuwegungen/ Zufahrten sind Flächen, welche für den laufenden Betrieb des AG oder anderer AN notwendig sind, freizuhalten.

0.1.6 bleibt frei**0.1.7 bleibt frei**

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Bereitstellungs- und Lagerfläche:

Fläche am Bf St. Egidien:

Strecke 6641, ca. km 19,750 links der Bahn

Größe: ca. 2.000 m², Lagerfläche/ ehem. Ladestraße auf Bahngelände

Bahngrund, Flurstück Nr. 760/17, Gemarkung St. Egidien, Gemeinde St. Egidien

gleisseitige Zufahrt über das Gleis 6705

straßenseitige Zufahrt von der A4/ B173/ B180 kommend über die S255 und Bahnhofstraße

Einschränkungen in der Nutzung:

- örtlich vorhandene Anlagen sowie angrenzende Vegetation und Baumbestand schützen
- vgl. 0.1.5

Montageflächen:

Flächen und Gleise (6704 und 6705) gemäß baubetrieblicher Anmeldung

Bahngrund, Flurstück Nr. 760/17, Gemarkung St. Egidien, Gemeinde St. Egidien

Einschränkungen in der Nutzung: örtlich vorhandene Anlagen schützen

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle/ der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. durch Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

0.1.9 Baugrund

Der Baugrund im Umbaubereich wurde nicht untersucht.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Der Baubereich liegt nicht in einem Schutzgebiet.

Gewässerschutz

Das Bauvorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind“ (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes bei den zuständigen Stellen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten erforderliche Ausnahmen zu beantragen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen. Das vorliegende Bauvorhaben befindet sich im Bereich der Gemeinde St. Egidien im LK Zwickau.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Im Bereich der Baustelle und dem Baubereich angrenzenden Bäume, Pflanzen, Vegetationsflächen und dergleichen sind zu schützen. Die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und Normen sind zu beachten.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

Im Vorfeld der bodeneingreifenden Maßnahmen hat die DB InfraGO AG den Bereich der Baustelle auf einen möglichen Kampfmittelverdacht vom zuständigen Kampfmittelräumdienst des Landes Sachsen untersuchen lassen (Schreiben des KMBD Sachsen vom 18.09.26).

Nach Feststellung des zuständigen Kampfmittelräumdienstes hat sich ergeben, dass kein Kampfmittelverdacht besteht. Es bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Weitergehende kampfmitteltechnische Maßnahmen oder Arbeiten sind hiernach nicht vorgesehen. Sollten bei der Bauausführung dennoch Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so ist dies entsprechend Sächsischer Kampfmittelverordnung vom 13.02.2020 beim Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizei Sachsen oder einer anderen Polizeidienststelle anzuzeigen.

0.1.19 Baustellenverordnung

Für die Baustelle ist ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt.

0.1.20 Auflagen Dritter

Keine besonderen Anmerkungen

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Reptilienschutzmaßnahmen gem. 0.1.14

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Den Ausschreibungsunterlagen ist ein Rahmenterminplan des AG gem. Anlage 3.01 beigelegt.

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Besonderheiten: Keine besonderen Anmerkungen

Bautechnologie: Alle Umbauarbeiten finden in konventioneller Bauweise statt.

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, frei zu halten, gemäß Rahmenterminplan des AG und Baubetrieblicher Anmeldung.

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich gemäß Rahmenterminplan des AG und Baubetrieblicher Anmeldung entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Zeiten für Arbeiten Dritter:

Die Zeiten für Arbeiten Dritter sind dem Rahmenterminplan zu entnehmen.

Arbeitsunterbrechungen:

Bleibt frei

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

Bleibt frei

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

Allgemeines

Die Sicherungsleistungen umfassen alle Leistungen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb, soweit diese von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen.

Die kompletten Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen für diese Baumaßnahme, einschließlich der Vor- und Nacharbeiten, werden durch den AN erbracht.

Alle durch den Bauablauf des AN erforderlichen Sicherungsleistungen sind durch den AN zu planen, zu kalkulieren und in den entsprechenden Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Neben dem Baustellenbereich sind auch ggf. Vormontageplätze, Übergabepunkte u. dgl. zu berücksichtigen.

Die Planung hat unter Abstimmung mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS), unter Berücksichtigung des Bauverfahren, des Bauablaufes und der örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Ril 132.0118 und das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 78 sowie DGUV Regel 101-024.

Die ausgeschriebenen Sicherungsleistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Sicherungsleistungen Vorarbeiten
- Sicherungsleistungen Hauptbauarbeiten
- Sicherungsleistungen Nacharbeiten
- Sicherungsleistungen Belastungsstopfung/ Schienenschleifen
- Bauaffine Dienstleistungen

Die Sicherungsplanung erfolgt auf der Grundlage für die Sicherungsplanung (Anlage 3.8) und der Angaben des Bauunternehmens.

Sicherungsleistungen für Arbeiten die durch Dritte (z. B. Fachdienste des AG) erbracht werden, sind ebenfalls durch den AN auszuführen. Diese Arbeiten sind in der Sicherheitsübersicht Anlage 3.9 genannt. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind zu planen, zu kalkulieren und in die Preise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Das ausführende Sicherungsunternehmen muss bei der Deutschen Bahn AG entsprechend der geforderten Sicherheitsmaßnahme präqualifiziert sein.

Sicherungsleistung Vorarbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Vorarbeiten (z.B. Vermessung, Baustellenbegehungen aus eigener Veranlassung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Vorarbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherheitsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherheitsaufwand ist vom Bieter in der Sicherheitsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Haupt-Bauarbeiten

Die für die Hauptleistungen Bau erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Nacharbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Nacharbeiten (z.B. Randwegarbeiten, Beräumung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Nacharbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Belastungsstopfgang/ Schienenschleifen

Die Hauptleistungen Bau -Belastungsstopfgang/ Schienenschleifen sind mit den dazu erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Weitere Sicherungsleistung als Bedarfsleistung

Die Bedarfsleistungen werden nur auf besondere Anordnung des AG ausgeführt, z.B. Sicherungsleistungen für VOB-Abnahme.

Bauaffine Dienstleistungen

Die ausgeschriebenen bauaffinen Leistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Signalisierung: Sh 2 - Signale
Angaben zu gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben
- Signalisierung El6-Signale
Angaben zu elektrisch gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.24 Oberleitung beschrieben
- Bahnerdungsberechtigter
- Schaltantragsteller
Der Schaltantragsteller behält die Schaltung über die gesamte Bauzeit.
Er muss nicht vor Ort, aber erreichbar sein.

Angaben zur Sicherungsplanung

Siehe Grundlagen für die Sicherungsplanung Anlage 3.8.

Die Sicherung für den Weg zu und von der Arbeitsstelle ist durch den AN im Angebot zu berücksichtigen und in dem Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

Bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial in das Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung des AG dazu einzuholen. Dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen, bei einem Einbau in technische Bauwerke ist zusätzlich die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagen für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und der Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.2.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

Bei der Entsorgung der Stoffe wird zwischen zwei grundsätzlichen Varianten zu unterscheiden:

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Weichen, Schienen, Kleisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter	Auftraggeber	0.2.15.1
Bodenaushub (67W06, 67W08)	Auftraggeber	0.2.15.1
Abtrag aus RW-Wiederherstellung	Auftraggeber	0.2.15.1
Zwischenlagen	Auftraggeber	0.2.15.1
Beton (alte Schotterhalterungen)	Auftraggeber	0.2.15.1

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
	Altschwellen (Holz / Beton)	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	Altschotter	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	Bodenaushub (67W06, 67W08)	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	Abtrag aus RW-Wiederherstellung	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	Zwischenlagen (in BigBag)	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	Beton (alte Schotterhalterungen)	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	Schrott (Weichen, Si, KE)	Entsorgung	LKW (Container)	BE-Fläche

Die Altschwellen (Holz und Beton) sind durch den AN zur Lagerfläche im Bf St. Egidien zu transportieren (auf Wagen des AN) und dort getrennt nach Schwellenart abzustapeln.

Die Schwellenstapel sind so zu platzieren, dass sie für eine sukzessive und zeitnahe Abholung durch LKW des AG (mit Selbstlader) erreichbar sind.

Der ausgebaute Altschotter und Bodenaushub ist durch den AN sortenrein in Haufwerken zur Lagerfläche im Bf St. Egidien zu transportieren und dort an den AG zu übergeben. Die Stoffe sind entsprechend der Beprobung/ Einordnung aus dem UTB zu trennen und nicht zu vermischen.

Schrott (Schienenmaterial aus Weichen und Anschlüssen) ist mit Fahrzeugen des AN zum Lagerplatz im Bf St. Egidien zu transportieren, durch den AN auf Längen bis 5,80 m zu trennen und in die vom AG bereitgestellten Schrottcontainer zu verladen.

Analog dazu erfolgt für alle weiteren Stoffe (RW-Abtrag, Zwischenlagen, Beton) die Abholung durch den AG per LKW ab Lagerplatz im Bf St. Egidien.

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind. Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.

Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und ordnungsgemäß bereitzustellen. Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Bei Nutzung von Anlagen (z.B. Lager-/Umschlaganlagen) liegt es in der eigenen Verantwortung des AN, die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Anlage einzuhalten.

Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Ausgaben für persönliche Schutzausrüstungen bei Arbeiten mit Holzschwellen sind in die jeweiligen Positionen mit einzurechnen.

Abdeckung der Haufwerke auf Bereitstellungsflächen am Ort der Entstehung der Abfälle (BE-Fläche):

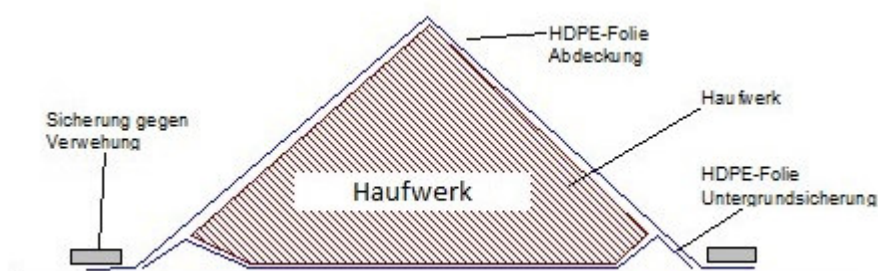
Nicht gefährlicher Abfall

- Bei allen nicht gefährlichen Abfällen, bei denen ein zeitnaher Abtransport zur Entsorgungsanlage (zeitnahe = unverzüglich, maximale Liegezeit auf der BE-Fläche 4 Wochen) geplant ist, ist keine Haufwerksabdichtung mittels reißfester HDPE-Folie erforderlich.
Auf die Haufwerksabdeckung darf nur verzichtet werden, wenn ein gültiger Umwelttechnischer Bericht (UTB) vorliegt. Liegt kein UTB vor, muss der Abfall ab dem ersten Liegetag auf der BE-Fläche wie in Punkt „gefährlicher Abfall“ beschrieben behandelt werden.
- Alle nicht gefährlichen Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. GS 2/RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher, die länger als 4 Wochen auf der BE-Fläche bereitgestellt werden, sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten. Dies gilt auch, wenn der Umgang mit den Abfällen wie in Punkt „nicht gefährlicher Abfall – Erster Absatz“ beschrieben geplant ist und es zu Verzögerungen beim Abtransport kommt, so dass der Abfall länger als 4 Wochen auf der BE Fläche liegt.

Gefährlicher Abfall

- Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen, unabhängig von der Liegezeit auf der BE-Fläche, ist immer eine Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie und zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.

Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

Das Ergebnis der Deklarationsanalytik liegt noch nicht vor.

Es ist jedoch von einer Belastung **größer/gleich Z 1.2, GS-2, BM-F2, RC-2** auszugehen.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

Bleibt frei

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
	Weichen	LKW	BE-Fläche	WE
	Betonschwellen B10.003	über Weichen	sh. Weichen	WE (Anschlüsse)
	Betonschwellen B90/B70	über Weichen	sh. Weichen	WE (Anschlüsse)
	Betonschwellen B93	LKW	BE-Fläche	WE (Gleissperre)
	Betonschwellen B90/B70	LKW	BE-Fläche	GE (WVbdg.)
	Holzschwellen Hh Ei Gr. I	LKW	BE-Fläche	WE (Anschluss W6)
	Schienen	LKW	BE-Fläche	WE

Ausnahme:

Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Ausnahme – Beistellung Oberbaumaterial durch AN:

Abweichend von VOB C DIN 18325 – Gleisbauarbeiten, ergänzend zu den „Besondere Vertragsbedingungen“ Ziffer 16.4 und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ werden folgende Materialien und Stoffe durch den AN gestellt bzw. durch diesen angeliefert.

Liefertermin/ Bereitstellung an Baustelle	Material	Transportmittel	Abholort	Verwendung
	Verfüllschotter	nach Wahl des AN	Lieferwerk des AN	WE
	Grundsotter	nach Wahl des AN	Lieferwerk des AN	WE
	Sand-Kies-Gemisch (67W06 + 67W08)	nach Wahl des AN	Lieferwerk des AN	Ausgleichsschicht
	Randwegmaterial	nach Wahl des AN	Lieferwerk des AN	Randwege
	Schotterabfangung (Bahnsteigelemente)	nach Wahl des AN	Lieferwerk des AN	Schotterhalterungen am Weichenantrieb
	Gleisschotter	nach Wahl des AN	Lieferwerk des AN	Belastungsstopfen

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:

- Bf Zwickau (Sachs) Hbf [DZW]

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 10 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Baugleisregelung / Gesperrtes Gleis entsprechend der Baubetrieblichen Anmeldung.

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Baubetrieblichen Anmeldung beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Die Umbauarbeiten im Bf St. Egidien sollen unter Sperrung der Gleise und Nachbargleise im Umbaubereich ausgeführt werden. Zur Weichenvormontage ist zeitweise eine Sperrung einzelner Bahnhofsbereiche (Gl. 6704 + 6705) im Vorlauf der Hauptsperrpause vorgesehen. Die Sicherung vor Fahrten im Nachbargleis (Gl. 6703) erfolgt über eine Feste Absperrung.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfzüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Es sind keine Langsamfahrstellen angemeldet.

Betriebliche Besonderheiten:

vgl. Baubetriebliche Anmeldung

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Abschaltung Oberleitung:

Die angemeldeten Abschaltzeiten wie in Baubetrieblicher Anmeldung beschrieben, sind zu beachten.

Es ist der Grundsatz zu beachten, dass Oberleitungen (Speiseleitungen) unter denen mit Baumaschinen gearbeitet wird auszuschalten und bahnzuwerden sind (Ril 824.0106 2 (1)).

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Im Zusammenhang mit der Weichenerneuerung erfolgt eine vollständige Bettungserneuerung (vBE) in den umzubauenden Gleisen, Weichen und Anschlussbereichen. Weiterhin ist im Bereich der Weichen 67W06 und 67W08 der Ausbau der Schottermischzone vorzusehen.

In den Anpassungsbereichen (Gleise und Weichen) ist Ergänzungsschotter einzubringen.

Zusammenfassung der Bettungsausführung:

Die Mindestbettungsdicke beträgt gemäß Ril 820.2010 20 cm unter der Schwelle im Bereich der nicht überhöhten Schiene (sowie 30 cm bei Weichen 67W06 und 67W08). Die Breite des Vorkopfschotters beträgt 40 cm (bzw. 20 cm in eingespannten Bereichen).

Das Verlegeplanum ist max. 4 cm unter Sollhöhe UK Schwelle herzustellen.

Die Bettungsarbeiten sind gemäß Ril 824 auszuführen.

0.2.26 Ausführung Rand- und Zwischenwegarbeiten

Im Baubereich der Weichenerneuerung sind beidseitig Rand- und Zwischenwege vorhanden. Mit Herstellung des Regelprofils sind die vorhandenen Rand- und Zwischenwege profilgemäß wiederherzustellen.

Die Rand-/ Zwischenwegabdeckung ist aus trittfesten, verwitterungsbeständigen, wasserdurchlässigen und zumindest teilweise gebrochenen Bodenstoffen, herzustellen. Sie soll eine Mindestdicke von 0,10 m erhalten. Die Breite soll $b \geq 0,80$ m betragen.

Es sind die entsprechenden örtlichen Gegebenheiten zu beachten und notwendige Anpassungen an den Bestand herzustellen. Abschnittsweise sind örtlich vorhandene Kabelkanäle in die Rand-/ Zwischenwegoberflächen zu integrieren.

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

Vorhandene Schutzschichten sind vor Beschädigungen durch Bettungsarbeiten zu schützen.

Der Einbau von neuen Planumsschutzschichten ist nicht vorgesehen.

Im Bereich der Weichen 67W06 und 67W08 ist im Zusammenhang mit der vollständigen Bettungserneuerung der Einbau einer Ausgleichsschicht vorgesehen, um entstandene Unebenheiten auf dem Erdplanum zu egalisieren (10 cm Sand-Kies-Gemisch oder vergleichbares verdichtungsfähiges und wasserdurchlässiges Material). Am Beginn und Ende der Ausgleichsschicht sind jeweils die erforderlichen keilförmigen Verziehungen einzubauen (entsprechend Ril. 836.4104).

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

Die vorhandene Entwässerungssituation wird nicht verändert. Alle im Baubereich befindlichen Anlagen der vorhandenen Tiefenentwässerungen zwischen den Gleisen 6703/6704 und 6704/6705 sind bauzeitlich zu schützen.

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Bleibt frei

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Bleibt frei

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II - Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.

Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Richtlinie 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Richtlinie 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:

Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:

DB InfraGO AG, V.IW-SO-I 3, Datenmanagement Region Südost.

Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:

Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Bestellungen von Lichtraumdaten sind ausschließlich über das IPID-Portal einzureichen. Zugang zum IPID-Portal hat der AN sicherzustellen. Die Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung über das IPID-Portal an das Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat bis 2 Wochen nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Keine besonderen Anmerkungen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Keine besonderen Anmerkungen, siehe Leistungsverzeichnis

0.4.2 Besondere Leistungen

Keine besonderen Anmerkungen, siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 „Planunterlagen“

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

Keine besonderen Anmerkungen

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage des Rahmenterminplans des AG und der weiteren Ausschreibungsunterlagen – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG veröffentlicht (Internetauftritt der DB InfraGO AG: <http://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister> und https://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/betrieb/allgemeine-betriebsinformationen/dienstruhen_und_ausschaltzeiten-11861474).

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges,
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.